

## **Anleitung für einen Wechsel zur VBV – Vorsorgekasse**

Ein Wechsel zur VBV – Vorsorgekasse ist jeweils zum Bilanzstichtag (31.12) möglich. Wer sich für eine neue Vorsorgekasse entscheidet muss allerdings bis spätestens 30.06. bei der alten Vorsorgekasse kündigen, da die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt (bei einvernehmlicher Beendigung beträgt sie 3 Monate).

WIE GEHE ICH VOR?

### **1. Beitrittsvertrag**

Ein Beitrittsvertrag mit der VBV - Vorsorgekasse muss abgeschlossen werden *(Sollten Sie Arbeitnehmer haben → Im Falle eines Wechsels zur VBV gelten dieselben Vorschriften wie bei der erstmaligen Auswahl! Wie z. B.: schriftliche Information an die Dienstnehmer bzw. Betriebsvereinbarung)*

### **2. Kündigungsschreiben**

Das Kündigungsschreiben inkl. Meldung der neuen Leitzahl (VBV: 71600) an die bisherige Vorsorgekasse schicken. Beachten Sie bitte die 6-monatige Kündigungsfrist (bei einvernehmlicher Beendigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate)!

### **3. Wechsel der Vorsorgekasse**

Da der Beitrittsvertrag zum Bilanzstichtag (31.12.) zu kündigen ist, bleibt für den Rest des Kalenderjahres der Vertrag bei der bisherigen Vorsorgekasse aufrecht. *(Sollten Sie Arbeitnehmer haben → kommt es bis 31.12. zu weiteren Neuanmeldungen ist noch die Leitzahl der bisherigen Vorsorgekasse anzugeben. Ebenso werden die Beitragsgrundlagennachweise für das Kalenderjahr noch an die bisherige Vorsorgekasse weitergeleitet, damit diese die Kontonachricht erstellen kann und im Anschluss das Abfertigungskapital an die VBV überträgt).*

Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft auf die VBV - Vorsorgekasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen (§12 (3) BMSVG).

### **4. Nach dem Wechsel**

Es besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf, da alles Weitere über die Datendrehscheibe im Hauptverband der Sozialversicherungsträger bzw. direkt zwischen den beiden Vorsorgekassen abgewickelt wird.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

§ 12 (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die BV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft(en) auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der BV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Anwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebnisuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Anwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Beiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen.

(4) Der § 9 Abs 1+2 ist auf einen Wechsel der BV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Arbeitnehmer erfolgt, anzuwenden.